

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES DER UNIVERSITÄTSSTADT GIEßEN

Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Universitätsstadt Gießen vom 19.02.2002

Gemäß § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetze vom 21.03.2006 (GVBl. I S. 218) und vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), hat der Ausländerbeirat der Universitätsstadt Gießen in seiner Sitzung am 19. Februar 2002, zuletzt geändert durch Beschluss des Ausländerbeirates in der Sitzung am 25. Februar 2014, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Vorsitzende/r und Vorstand

- (1) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Die Stellvertreter/innen müssen zwei verschiedenen Listen angehören. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden wird die Sitzung gemäß § 57 HGO durch das an Jahren älteste Mitglied geleitet.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und je einem/einer Vertreter/in der im Ausländerbeirat vertretenen Listen. Die Listenvertreter/innen werden von den Listen selbst benannt und vom Ausländerbeirat als Wahlvorschlag bestätigt. Der Vorstand sollte in der zweiten Sitzung nach der Wahl gebildet werden.
- (3) Die Arbeitsgruppe Frauen des Ausländerbeirates entsendet ihre Sprecherin als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand.

- (4) Werden keine Listenvertreter durch die im Ausländerbeirat vertretenen Listen benannt bzw. die Sprecherin der Arbeitsgruppe Frauen nicht entsandt, verkleinert sich die Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern im Vorstand entsprechend. Eine Nachbenennung von Listenvertretern und die Entsendung der Sprecherin der Frauengruppe ist jederzeit möglich.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der/des Vorsitzenden

- (1) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes ein. Er/sie schlägt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen vor und übt das Hausrecht aus. Die Sitzungen beider Gremien können von einem Vorstandsmitglied nach dem Rotationsprinzip geleitet werden.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Ausländerbeirat nach außen. Er/sie ist im Falle der Verhinderung des Vorstandes befugt, Presseerklärungen zu verfassen und/oder Pressekonferenzen durchzuführen. Er/sie kümmert sich, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung, um die laufenden Tätigkeiten des Ausländerbeirates wie Schriftverkehr, Ausführung von Beschlüssen, Verhandlungen u. a.
- (3) Der/die Vorsitzende kann Aufgaben auf seine/ihre Stellvertreter/innen, auf Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Ausländerbeirates mit deren Einverständnis übertragen.
- Der/die Vorsitzende ist an die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausländerbeirates gebunden.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Ausländerbeirates vor und legt die Tagesordnung fest. Er führt die Beschlüsse des Ausländerbeirates aus und koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirates und seiner Arbeitskreise.

- (2) Dem Vorstand obliegt auch die Öffentlichkeitsarbeit, wozu u. a. die Vorbereitung und Durchführung von Presseerklärungen und Pressekonferenzen, Veranstaltungen und Seminaren gehört.
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben, auf einzelne Mitglieder des Ausländerbeirates mit deren Zustimmung bzw. auf Arbeitskreise des Ausländerbeirates, übertragen.
- (4) Zu Beginn eines jeden Jahres wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Tätigkeitsbericht für das vergangene und ein Arbeitsplan für das bevorstehende Jahr erstellt und dem Ausländerbeirat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (5) Der Vorstand kann im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen einen geschäftsführenden Vorstand, der aus drei Vorstandsmitgliedern besteht, benennen, der die Aufgaben des/der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen übernimmt.

§ 4

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat, nach Möglichkeit 14 Tage vor der vorzubereitenden Sitzung des Ausländerbeirates, zusammen. Der Vorstand legt seine Sitzungstermine möglichst im Voraus fest und gibt sie den Mitgliedern des Ausländerbeirates bekannt.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und verständigt schriftlich die Vorstandsmitglieder fünf Werktage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden, dies kann durch eine mündliche Mitteilung geschehen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Jedes gewählte Mitglied des Ausländerbeirates und der/die Geschäftsführer/in können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand kann auch die Anwesenheit anderer Personen gestatten oder diese gezielt einladen.

§ 4a

- (1) Der Vorstand ist befugt, mit einer einfachen Mehrheit die/den Vorsitzende/n mit der Einberufung einer Sondersitzung, schriftlich oder mündlich, zu beauftragen. Die Vorstandsmitglieder sind zu der Sondersitzung schriftlich einzuladen.
- (2) Der/die Vorsitzende ist befugt, eine Sondersitzung des Vorstandes nach mündlicher oder schriftlicher Absprache mit den Vorstandsmitgliedern einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf ein bis drei Tage verkürzt werden.

§ 5

Sitzungen des Ausländerbeirates

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausländerbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von fünf Werktagen schriftlich ein. Im Falle einer Sondersitzung kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden in der Regel einmal monatlich statt. Die Termine werden vom Vorstand möglichst am Ende eines Jahres für das kommende Jahr festgelegt.
- (3) Zu Beginn der Sitzung können - außer bei Gegenständen nach §§ 10, 11 und 17 dieser Geschäftsordnung - eine Verkürzung der Tagesordnung, eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte oder die zusätzliche Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen (Initiativanträge) beschlossen werden, wenn dem mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.

- (4) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich. Die Sitzungssprache ist Deutsch. An die Sitzungen kann sich ein nichtöffentlicher Teil anschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die Vertraulichkeit eines Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund auch für einen einzelnen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- (5) Der Vorstand kann Vertreter/innen von Organisationen und Behörden sowie sachkundige Bürger/innen zu den Sitzungen zu bestimmten Beratungsgegenständen hinzuziehen. Diese Personen haben Rederecht. Anderen kann von der/dem Vorsitzenden bzw. dem/der Sitzungsleiter/in das Rederecht erteilt werden.
- (6) Der/die Sitzungsleiter/in erteilt nach dem Aufruf eines Punktes das Wort zunächst dem/der Antragsteller/in oder einem/einer Berichtersteller/in. In der Debatte erhalten die Mitglieder des Beirates, die Vertreter/innen von Organisationen und Behörden und sonstige redeberechtigte Personen entsprechend der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen Gelegenheit zur Äußerung. Dem/der Geschäftsführer/in wird ebenfalls Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die allgemeine Redezeit beträgt maximal fünf, die Redezeit für die Begründung von Initiativanträgen höchstens zehn Minuten.

§ 5a

- (1) Der Vorstand ist befugt, mit einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder, die/den Vorsitzende/n mit der Einberufung einer Sondersitzung, schriftlich oder mündlich, zu beauftragen. Die Ausländerbeiratsmitglieder sind zu einer Sondersitzung schriftlich einzuladen. Der/die Vorsitzende ist befugt nach mündlicher oder schriftlicher Absprache mit den Vorstandsmitgliedern eine Sondersitzung einzuberufen.

- (2) Der Ausländerbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der gewählten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände verlangt wird.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf ein bis drei Tage verkürzt werden.

§ 6

Bürger/innen – Anhörung

Vor jeder Sitzung des Ausländerbeirates - ausgenommen die Eil- oder Sondersitzungen - soll eine Bürger/innen - Anhörung stattfinden, die i. d. R. eine halbe Stunde beträgt. Dabei haben alle Bürger/innen der Stadt Gießen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, Gelegenheit, Fragen zu stellen oder Anregungen für die Arbeit des Ausländerbeirats zu geben. Der Vorstand wird nach Möglichkeit hierzu kurz Stellung nehmen, Fragen und Anregungen über die Geschäftsstelle an die zuständigen Stellen weiterleiten und/oder für die eigene Arbeit verwerten.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der/die Sitzungsleiter/in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausländerbeirates zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8

Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge können zu allen Beratungsgegenständen gestellt werden, die die Interessen und Rechte der ausländischen Bevölkerung berühren. Antragsberechtigt ist jedes gewählte Mitglied des Ausländerbeirats.
- (2) Alle Anträge werden im Vorstand behandelt. Wenn der/die Antragsteller/in mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden ist, kann er/sie den Antrag bei der nächsten Ausländerbeiratssitzung zur Abstimmung vorlegen.
- (3) Die Maßgaben zur Behandlung und Entscheidung solcher Anträge werden vom Ausländerbeirat beschlossen und als Anhang dieser Geschäftsordnung beigefügt.
- (4) Anträge müssen sieben Tage vor dem Termin der nächsten Vorstandssitzung bei der Geschäftsstelle oder dem/der Vorsitzenden eingehen, um auf die Tagesordnung dieser Sitzung aufgenommen zu werden.
- (5) Der Antrag bedarf der Schriftform und muss von dem/der Antragsteller/in unterzeichnet sein. Ein Antrag, der nicht ausreichend vorbereitet erscheint, kann durch Beschluss zur weiteren Vorbereitung an einen Arbeitskreis oder an den/ die Antragsteller/in verwiesen werden.
- (6) Initiativanträge zu wichtigen, aktuellen und eilbedürftigen Angelegenheiten können in jeder Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung - auch ohne Einhaltung der im Absatz 4 genannten Frist - eingebracht werden. Als Initiativanträge können solche nicht zugelassen werden, die sich auf Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung oder auf Wahlen beziehen.

- (7) Der Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste kann gestellt werden, wenn die Einbringung der Vorlage begründet wurde und die Mitglieder Gelegenheit hatten, sich dazu zu äußern. Er kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das sich bis dahin an der Aussprache nicht beteiligt hat (gemäß § 44 II Go Stvv).
- (8) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung ist auf Antrag zulässig.

§ 8a

Anträge für die Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anträge können zu allen Beratungsgegenständen gestellt werden, die die Interessen und Rechte der ausländischen Bevölkerung berühren. Antragsberechtigt ist jedes gewählte Mitglied, der Vorstand, die Arbeitskreise und die Listen des Ausländerbeirats.
- (2) Alle Anträge werden in der Ausländerbeiratssitzung behandelt. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der nächsten Ausländerbeiratssitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, um auf die Tagesordnung dieser Sitzung aufgenommen zu werden.
- (3) Der Antrag bedarf der Schriftform und muss von dem Antragsstellendem Mitglied des Ausländerbeirates bzw. dem/der Vertreter/in des Vorstands, des Arbeitskreises oder der Liste unterzeichnet sein. Ein Antrag, der nicht ausreichend vorbereitet erscheint, kann durch Beschluss zur weiteren Vorbereitung an das gewählte Mitglied, den Vorstand, den Arbeitskreis oder die Liste des Ausländerbeirates verwiesen werden.

- (4) Initiativanträge zu wichtigen, aktuellen und eilbedürftigen Angelegenheiten können in jeder Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung - auch ohne Einhaltung der im Abs. 2 genannten Frist - eingebracht werden. Als Initiativanträge können solche nicht zugelassen werden, die sich auf Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung oder auf Wahlen beziehen.
- (5) Der Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste kann gestellt werden, wenn die Einbringung der Vorlage begründet wurde und die Mitglieder Gelegenheit hatten, sich dazu zu äußern. Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Er kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das sich bis dahin an der Aussprache nicht beteiligt hat.
- (6) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung ist auf Antrag zulässig.

§ 9

Niederschriften

- (1) Von den Sitzungen des Ausländerbeirates, des Vorstandes und der Arbeitskreise sind Niederschriften anzufertigen. In Plenar- und Vorstandssitzungen werden diese in der Regel vom Personal der Geschäftsstelle angefertigt. Sie müssen enthalten:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände (Tagesordnung)
 - die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit ihrem Abstimmungsergebnis
 - (wenn keine Anträge gestellt worden sind) die Ergebnisse der Beratung
 - eine Anwesenheitsliste. Bei allen abwesenden Mitgliedern ist zu vermerken, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben.

- (2) Bei Diskussionen, Vorträge oder Seminaren sollen Zusammenfassungen der wichtigsten Aussagen, Ergebnisse, Beschlüsse und die unterschiedlichen Meinungen wiedergegeben werden.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes werden Redebeiträge oder Aussagen wörtlich protokolliert.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
- (5) Die Niederschrift von der Vorstandssitzung und der Ausländerbeiratssitzung ist innerhalb einer Woche dem/der Sitzungsleiter/in zum Korrekturlesen und Unterschreiben vorzulegen.
- (6) Die unterschriebene Niederschrift ist in der folgenden Sitzung vom jeweiligen Gremium zu genehmigen.

§ 10

Wahlen

- (1) Für die Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen ist aus der Mitte des Ausländerbeirates ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bilden. Bewerber/innen können dem Wahlvorstand nicht angehören.
- (2) Der/die Vorsitzende wird mit der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder nach Wahlvorschlägen von Ausländerbeiratsmitgliedern in einem geheimen und schriftlichen Wahlgang gewählt.
- (3) Die Stellvertreter/innen werden aufgrund von Wahlvorschlägen von Ausländerbeiratsmitgliedern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in einem geheimen und schriftlichen Wahlgang mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder gewählt.

- (4) Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Sitzungsleitung zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber/in die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung erfolgen.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer vor dem Wahlgang seine Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich oder mündlich erklärt hat.

§ 11

Rücktritt, Abwahl

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, jederzeit von seinem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Ausländerbeirat schriftlich zu erklären.
- (2) Im Falle des Rücktritts eines/einer Listenvertreters/in im Vorstand, kann von der betreffenden Liste ein/e Nachfolger/in benannt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende kann mit der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder in einem geheimen und schriftlichen Abwahlverfahren abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden. Er darf nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung erfolgen. Dem/der zur Abwahl stehenden Vorsitzenden ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Nach der Abwahl führt der/die bisherige Vorsitzende seine/ihre Tätigkeit bis zur erneuten Wahl des/der Vorsitzenden weiter.

- (4) Die stellvertretenden Vorsitzenden können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder in einem geheimen und schriftlichen Abwahlverfahren abgewählt werden. Die Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden. Sie darf nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung erfolgen. Nach der Abwahl führen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der stellvertretenden Vorsitzenden weiter.
- (5) Werden die/der Vorsitzende bzw. die Stellvertreter/innen abgewählt, so sind diese Ämter innerhalb von 60 Tagen in einer Neuwahl nach Maßgaben des § 10 zu besetzen.
- (6) Treten die/der Vorsitzende bzw. die Stellvertreter/innen zurück und können diese Ämter bei einer Neuwahl nicht besetzt werden, dann müssen diese Ämter innerhalb von 60 Tagen bei einer Neuwahl nach Maßgabe des § 10 neu besetzt werden.

§ 12

Arbeitskreise

- (1) Der Ausländerbeirat kann für vor- und nachbereitende Aufgaben Arbeitskreise bilden. Diese können ständige oder sachlich und zeitlich begrenzte Arbeitskreise sein. Die Arbeitskreise beschäftigen sich mit den ihnen übertragenen spezifischen Themen, erarbeiten Vorlagen für die Sitzung des Ausländerbeirates und führen die ihnen übertragenen Aufgaben aus.
- (2) In die Arbeitskreise können neben den Mitgliedern des Ausländerbeirates auch sonstige sachkundige Personen und Vertreter/innen von Behörden und Organisationen berufen werden.

- (3) Eine interne Aufgabenteilung (Außenvertretung, Gespräche, Verhandlungen, Schriftführung, Einberufung der Arbeitskreissitzungen etc.) werden vom Arbeitskreis eigenständig vorgenommen. Ihre Tätigkeit wird von der Geschäftsstelle unterstützt.
- (4) Jedem ständigen oder vorübergehenden Arbeitskreis soll mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Die Aufgabe der Vorstandsmitglieder ist es, die Funktion der Arbeitskreise sicherzustellen, ihre Arbeit voranzutreiben und den Kontakt und Austausch mit dem Vorstand aufrechtzuerhalten. Die Koordination der verschiedenen Arbeitskreise obliegt auf diese Weise dem Vorstand.
- (5) Jeder Arbeitskreis hat am Jahresende oder nach Beendigung seiner ihm übertragenen Arbeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

§ 13

Mitgliedschaft in der AGAH/LAB

- (1) Der Ausländerbeirat der Stadt Gießen ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH/LAB). Er wirkt über die Delegierten im Plenum der AGAH/LAB mit. Die Zahl der Delegierten wird durch die Satzung der AGAH/LAB bestimmt.
- (2) Die Delegierten haben in angemessenen Abständen über ihre Arbeit in der AGAH/LAB zu berichten. Sie sind in Angelegenheiten, welche die Mitgliedschaft rechtlich berühren sowie in grundsätzlichen Fragen an Weisungen des Ausländerbeirates gebunden.
Weitere Mitglieder des Ausländerbeirates sowie der/die Geschäftsführer/in können darüber hinaus in Arbeitskreisen der AGAH/LAB mitwirken.

§ 14

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirates und der Gremien, denen sie angehören, verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) nicht benannt
- (4) Der Ausländerbeirat versucht in entsprechenden Fällen, durch Rücktrittsforderungen und Briefe an die betreffenden Mitglieder und Listen auf die regelmäßige Teilnahme aller Mitglieder hinzuwirken.

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Ausländerbeirat liegt bei der "Geschäftsstelle des Ausländerbeirates der Stadt Gießen". Die Geschäftsstelle sorgt insbesondere für die Vorbereitung und die Protokollführung der Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes sowie für den laufenden Schriftverkehr. Ebenso unterstützt die Geschäftsstelle die/den Vorsitzende/n und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Personal der Geschäftsstelle ist an die Arbeitsaufträge und Weisungen des/der Vorsitzenden, des Vorstandes und an die Beschlüsse des Ausländerbeirates gebunden (gemäß Art. 6 Abs. 2 der Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausländerbeirates in der Universitätsstadt Gießen). Der Vorstand wirkt bei der Einstellung des Personals der Geschäftsstelle mit. Bei allen Veränderungen, die die Geschäftsstelle bzw. die Geschäftsführung betreffen, ist der Vorstand vorher zu hören.

- (2) Der/die Geschäftsführer/in hat zu Beginn eines jeden Jahres einen Jahresbericht über die Arbeit, Aktivitäten, Veranstaltungen, Programme und Beschlüsse des Ausländerbeirats Gießen das abgelaufene Kalenderjahr betreffend anzufertigen.
- (3) Der Jahresbericht soll im 1. Quartal jedes Jahr im Ausländerbeirat und anschließend durch den/die Vorsitzende/n im Magistrat der Stadt Gießen vorgestellt werden.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in soll Gespräche und Redebeiträge von Mitgliedern in den Ausländerbeiratssitzungen mit einem Aufnahmegerät aufnehmen, um in strittigen Fällen die Aussagen richtig protokollieren zu können.

§ 16

Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine oder keine erschöpfenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen entsprechend.

§ 17

Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Die Änderung der Geschäftsordnung muss als Tagesordnungspunkt angekündigt werden und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder.
- (3) Ist die Abstimmung über die Änderung der Geschäftsordnung zurückgestellt

worden, weil in der Sitzung die einfache Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder nicht anwesend war und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über die Änderung der Geschäftsordnung zum zweiten Mal zusammen, erfolgt eine Änderung mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausländerbeirates. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (4) Die erste Wahl eines/einer zweiten Stellvertreters/in kann bereits in der Wahlperiode erfolgen, in der diese Geschäftsordnung in Kraft tritt. Die Vorschrift des §10 gilt entsprechend.
- (5) Änderungen in §1 Abs. 1 und §1 Abs. 2 können in der Wahlperiode erfolgen, in der diese Geschäftsordnung in Kraft tritt.
- (6) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Die alte Geschäftsordnung ist somit aufgehoben.

Kriterien für die Behandlung von externen Anträgen an den Ausländerbeirat

Im Hinblick auf eine verbesserte Basisarbeit und mit dem Ziel, die Aktivitäten insbesondere der ausländischen Vereine aber auch deutscher oder gemischter Initiativen zu fördern, nimmt der Ausländerbeirat auch von außen herangetragene Unterstützungsanträge zur Behandlung an. Der Ausländerbeirat kann allerdings keine pauschalen Zuschüsse an Vereine oder Gruppen leisten, sondern sich nur an der Durchführung einzelner Projekte und Aktivitäten beteiligen. Für die Behandlung solcher Anträge gelten folgende Kriterien:

- (1) Der Antrag muss sich inhaltlich mit den Aufgaben und Zielen des Ausländerbeirates decken. Es muss sich um eine öffentliche Aktivität handeln, die der Verständigung von In- und Ausländern/innen, dem Abbau von Vorurteilen und dem Ziel der Gleichberechtigung und der kulturellen Selbstverwirklichung von hier lebenden Ausländern/innen dient. Anträge, von denen nur Einzelne oder wenige profitieren, können nicht behandelt werden. Ebenso können Anträge für Aktivitäten außerhalb der Stadt Gießen nicht behandelt werden.

- (2) Anträge müssen stets vor der Durchführung der Maßnahme gestellt werden. Eine

nachträgliche Unterstützung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anträge sind fristgerecht vor einer Vorstandssitzung einzureichen.

(3) Ein Unterstützungsantrag einer außenstehenden Gruppe oder Person kann nur dann zur Beratung zugelassen werden, wenn er von einem Mitglied des Ausländerbeirates übernommen wird. Grundbedingung ist ferner, dass die geplante Aktivität mit den Aufgaben und Zielen des Ausländerbeirates übereinstimmt, und dass die Fördersumme die Höchstgrenze von 300 € nicht übersteigt.

(4) Die Anträge müssen so konkret gefasst sein, dass eine eingehende Beratung und Beurteilung möglich ist. Folgende Angaben müssen demnach enthalten sein:

Wer ist der/die Veranstalter/in?

Wann und wo soll die Veranstaltung stattfinden?

Was ist das Thema und der Inhalt der Veranstaltung?

Welche Unterstützung wird vom Ausländerbeirat verlangt?

Für den letztgenannten Punkt, insbesondere wenn eine finanzielle Unterstützung beantragt wird, gilt ferner:

Der Antrag muss eine genaue Kostenkalkulation enthalten (Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen) und es muss angegeben werden, welchen der aufgeführten Kostenpunkte der Ausländerbeirat übernehmen soll. Die Verwendung der vom Ausländerbeirat genehmigten Mittel ist durch Belege, Rechnungen u. a. nachzuweisen.

(5) Im Falle einer Antragsgenehmigung muss der Ausländerbeirat in der Veranstaltungsankündigung als Unterstützer/Mitveranstalter aufgeführt werden.

(6) Im Übrigen gelten für die Behandlung und Entscheidung der Anträge die unter § 8 ('Anträge und Abstimmungen') der Geschäftsordnung des Ausländerbeirates aufgeführten Regelungen.